

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 345.

Sonntag den 10. December.

1848.

An unsere sächsischen Mitbürger!

In dem gegenwärtigen Augenblicke, wo das Volk zu den Wahlen seiner Vertreter zu schreiten sich anschickt, vor diesem für die Zukunft unsers Vaterlandes so folgenschweren Ereignisse, halten die Unterzeichneten, zumal auch die meisten von ihnen in der verschiedenen Wahlbewegung unter den Vorgesetzten zum Landtage mit genannt sind,

ein offenes Wort

an ihre Mitbürger zu richten, für zeit- und sachgemäß.

Welche politische Richtung die Minister verfolgen, kann nach ihrem Programm vom 16. März d. J. und nach den Schritten, die auf dem letzten außerordentlichen Landtage zu Verwirklichung dieses Programms ihrerseits gethan worden sind, kaum zweifelhaft sein. Sie wollen eine volksthümliche constitutionelle Verfassung innerhalb der Grenzen einer lebensfähigen Monarchie, sie wollen daher die Fort- und Ausbildung unserer Verfassungsurkunde auf verfassungsmäßigem Wege mittelst Vereinbarung zwischen Regierung und den Kammern, sie wollen die nothwendigen Rechte des Volks mit den nothwendigen Rechten der Krone. Wie ohne Jene es keine wahrhafte Repräsentativverfassung giebt, so wäre ohne Diese die Monarchie nur ein Schatten ohne Wesenheit, so würde ein solches Verhältnis die Quelle dauernder Kämpfe sein und den Keim für die völlige Zerstörung der Rechte des einen oder des andern Theils in sich tragen. Wie demnach die Minister sich gegen die erklären müssen, welche die Bedingungen der wahrhaften Repräsentativverfassung nicht zugestehen und ihre nothwendigen Folgen nicht gelten lassen oder verkümmern wollen, so sind sie auf der andern Seite mit denen nicht einverstanden, welche nothwendige Rechte der Krone aufzuheben beabsichtigen, mit denen, welche nach ihrem Wahlprogramm das der Krone zustehende unbedingte Einspruchsrecht (Veto) in ein bloß aufschiebendes zu verwandeln beabsichtigen.

Die Unterzeichneten halten das unbedingte freie Wahlrecht unter der Voraussetzung des Bestehens von nur einer Kammer, den Erfahrungen der Geschichte gegenüber für nicht haltbar, die Abschaffung des stehenden Heeres, unbeschadet seiner bereits begonnenen volksthümlichen Gestaltung, gegenwärtig nicht für zeitgemäß, zwar die Befreiung des Grund und Bodens von allen drückenden Lasten für nöthig, die Forderung aber der unentgeltlichen Aufhebung wohlverordener Vermögensrechte, so weit sie nicht durch die Grundrechte des deutschen Volkes bedingt ist, für unstatthaft; sie erkennen das Bedürfnis größerer Selbstständigkeit der Gemeinden — der Kirchen — wie der politischen Gemeinden — in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, nicht aber die Uebertragung wesentlicher Regierungsrechte an dieselben; sie erkennen die Nothwendigkeit möglicher, durch Vereinfachung der Verwaltung zu erzielender Ersparnisse im Staatshaushalte, müssen aber die einseitige Schmälerung solcher Ausgaben, die durch Verträge festgesetzt sind oder solcher, die zu Führung der Regierungsgeschäfte erforderlich sind, zurückweisen. Die Unterzeichneten wollen erreichbare, aus billiger Verständigung und auf dem Boden der Gerechtigkeit erwachsene und daher dauernde Verbesserungen.

Ob das sächsische Volk in diesen Ansichten und Grundsätzen mit der gegenwärtigen Regierung einverstanden ist, werden die Wahlen seiner Vertreter lehren. Wie aber auch die Wahlen ausfallen mögen, die Unterzeichneten werden treu an diesen Grundsätzen halten, sie mögen über lang oder kurz ihr beschwerliches Amt in die Hände ihres Königs zurückgeben.

Dresden den 8. December 1848.

Die Staatsminister.

Dr. Braun. Dr. v. d. Pfordten. Georgi. Oberländer. v. Büttlar.

Bekanntmachung, die Wahlen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend.

Die Abgabe der Stimmzettel für die Wahlen zum Landtage für beide Kammern findet für die Stimmberechtigten aus der Stadtgemeinde Leipzig an den Tagen des

11., 12., 13. December dieses Jahres

statt und zwar

Vormittags von 9—1 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr

in dem Tscharmannschen Hause, Bahnhofstraße Nr. 19, 2 Treppen hoch.

Die Abgabe der Stimmzettel kann von den Wählern nur in Person bewirkt werden und nach Ablauf der für Abgabe derselben festgesetzten Zeit dürfen keine Stimmzettel weiter angenommen werden. Nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Nov. 1848 wird hier zugleich darauf hingewiesen, daß jeder Abstimmende seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Landes abgebe. Leipzig den 2. December 1848.

Die Wahlaußschüsse für den XXII., XXIII. und XXIV. Wahlbezirk.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten vom 15. November a. c.

Die heutige Sitzung eröffnete der Herr Vorsteher mit dem Vortrage der wegen der standrechtlichen Erschießung Herrn Robert Blums an das Gesamtministerium in Dresden, so wie an die Centralgewalt und die Nationalversammlung in Frankfurt a/M. in Gemeinschaft mit dem Rathe zu erlassenden Adressen und des im Namen des Collegiums an die verw. Frau Blum gerichteten Condolenzschreibens.

Bei dem hierauf folgenden Vortrage aus der Registrande sah das Collegium bei der vom Stadtrathe beschlossenen Anstellung des Stadtgerichtscopisten Herrn Bibrach als Armenamtscaffirer von Ausübung des ihm zustehenden Voti negativi ab und verwies ein Communicat des Stadtraths, das bei der diesjährigen Wahl der Stadtverordneten zu beobachtende Verfahren betreffend, an die Deputation zum Localstatut zur Begutachtung.

Vor dem Uebergange zur Tagesordnung sprach das Collegium auf Anregung des Herrn Stadtverordneten Heinrich Brockhaus noch einstimmig sein Bedauern über die Verlegung des Gastrechts